

Kurzarbeitsgeld Deutsche lassen Schweizer hängen

Zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Massnahmen auf die Wirtschaft wurde sowohl in Deutschland als auch in der Schweiz die Möglichkeit für den Bezug von Kurzarbeitergeld (KUG) ausgeweitet. Durch den starken Anstieg der KUG-Anträge treten jedoch auch Missstände innerhalb der Regelungen zutage. So erhielten wir zum Beispiel vor einigen Wochen den Anruf eines Schweizer Unternehmers, der für seinen in Deutschland tätigen Aussendienstmitarbeiter weder in der Schweiz noch in Deutschland erfolgreich eine Kurzarbeitsentschädigung beantragen konnte. Er sah sich schliesslich gezwungen, den Mitarbeiter wegen Auftragsmangels aufgrund der Corona-Pandemie zu entlassen. Inzwischen häufen sich solche Meldungen.

Ein in Deutschland wohnhafter, für ein Schweizer Unternehmen in Deutschland tätiger Mitarbeiter unterliegt dem deutschen Sozialversicherungsrecht und zahlt die entsprechenden Beiträge in die deutschen Sozialkassen ein. Das KUG wird aus den Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung finanziert. Der Laie würde also vermuten: Wer einzahlt, darf auch Ansprüche stellen. Technisch nennt man das Äquivalenzprinzip.

Die deutsche Arbeitsagentur erkennt, was die wirtschaftliche Realität ist

Die deutsche Arbeitsagentur ist hier jedoch anderer Ansicht: Ohne Betriebssitz in Deutschland sehen ausländische Arbeitgeber keinen Cent Kurzarbeitsentschädigung. Ausländische Betriebe ohne Sitz im Bundesgebiet fallen nach Sicht der Agentur nicht in den Geltungsbereich des KUG-Anspruchs, der sich auf das deutsche Hoheitsgebiet beschränkt (Territorialitätsprinzip). Diese Argumentation erkennt jedoch, dass das Sozialgesetzbuch für alle Personen gilt, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Ansprüche und Pflichten aus den Sozial-



Stefanie Luckert
Geschäftsführerin,
Vereinigung
Schweizerischer
Unternehmen in
Deutschland



Sarah Finette
Rechtsanwältin,
Vereinigung
Schweizerischer
Unternehmen in
Deutschland

«Die Auslegung der Regelungen zur Kurzarbeit führt zu mehr Entlassungen.»

gesetzbüchern knüpfen damit an die natürliche Person und deren Lebensumstände an und nicht an die Person des Arbeitgebers. Anspruchsberechtigter bleibt beim Kurzarbeitergeld der einzelne Arbeitnehmer, auch wenn nur der Arbeitgeber die Anzeige des Arbeitsausfalls vornehmen kann. Ausserdem knüpft die Unterstellung unter das Sozialversicherungsrecht eines Landes an den Ort der Ausübung der Tätigkeit und gerade nicht an den Ort des Unternehmenssitzes an. Verlangt man für die Auszahlung von Kurzarbeitergeld die Anknüpfung an den Sitz des Arbeitgebers, fallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht (Ort der Tätigkeit) und die Bezugsberechtigung (Sitz des Arbeitgebers) ohne sachlichen Grund auseinander.

Das Problem betrifft Hunderte von Unternehmen in ganz Europa

Da das deutsche Sozialversicherungsrecht die Möglichkeit der Beschäftigung von Arbeitnehmenden schweizerischer Unternehmen in Deutschland ohne Unternehmenssitz vorsieht, müssen diese auch die Möglichkeit haben, Sozialversicherungsleistungen aus der Kasse, in die sie einbezahlen, zu beziehen. Die derzeitige Auslegung der Regelungen zur Kurzarbeit führt dazu, dass Mitarbeitende in einer ohnehin schwierigen Situation ihren Arbeitsplatz verlieren. Arbeitslosengeld erhält der entlassene Arbeitnehmer dann ironischerweise problemlos in Deutschland.

Die Politik scheint sich schwerzutun, dieses Problem, das nicht nur in Deutschland, sondern europaweit Hunderte Unternehmen betrifft, anzugehen. Vor deutschen Gerichten sind bereits einige Verfahren anhängig. Bis sie höchstrichterlich entschieden sind und damit gegebenenfalls der Handlungsdruck auf die Politik steigt, dürfte aber noch viel Wasser den Rhein hinunterfliessen. Zu spät für viele Unternehmen und deren Mitarbeiter.

MEHRWERT (190)

Stoiker versus Virus

RICCARDA MECKLENBURG

Zur Seelenruhe führen kann nur die Vernunft», schrieb der Stoiker und Staatsphilosoph Seneca vor 2000 Jahren. Er hatte acht Jahre Verbannung auf einer damals noch Drittwelt-Insel namens Korsika hinter sich, hatte einen verzogenen Kaiser namens Nero inthronisiert und war auf dubiosen Wegen reich geworden. Für seinen Seelenfrieden und um die häufig tödlichen Intrigen am Kaiserhof und im Senat auszuhalten, fokussierte er auf das Philosophieren, insbesondere auf die athenische Philosophenschule der Stoa. Seneca empfahl heitere Gelassenheit, Gleichmut und tugendhaftes Handeln, um so der toxischen Schnappatmung seiner Zeit entgegenzuwirken. Diese Haltung könnte uns im Umgang mit der Corona-Pandemie hilfreich sein. Zum Beispiel etwas mehr Gelassenheit gegenüber den Massnahmen zur Ausbremsung des Virus. Stattdessen gibt es Protest, weil nicht jede Nische, jede Interessengruppe durch vorgängige Konsultation und Berücksichtigung bei den Kompensationsleistungen kontaktiert wurde. Da klagen die Bergbahnen seit Jahren, dass immer weniger Menschen in der Schweiz Ski fahren – und just in die-



«Mit etwas Vernunft zu mehr Seelenruhe.»

sem Winter scheint die ganze Nation das Skifahren als identitätsstiftende Massenbewegung wiederzuentdecken. Wehe, man darf sich nicht zu hundert in die Gondeln drängeln. Dem Virus ist es egal, wo wir uns zusammenrotten. Hauptsache es ist kalt, eng und stickig. Und wie wäre

Verschuldung Die Lage ist so ernst wie nie